



NOTTWIL
Der Stern am Sempachersee

Gesuch für temporäre Reklamen über 3,5 m²

(2-fach einzureichen)

Veranstalter

Gesuchsteller/in

Name, Vorname

Adresse, Ort

Telefon / Mobile

Email

Veranstaltung

Anlass

Datum

Reklame / Werbung

Aufstellungsorte Standort 1, Bühlwäldli Standort 2, Eyhof Standort 3, Paiste

Grösse Längem Höhem Flächem²

Art Plakat Bande Tafel

Aufstell-Datum Abräum-Datum

Bemerkungen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Erforderliche Beilagen

- Foto, Skizze oder Prospekt

BEWILLIGUNG

Der Gemeinderat bzw. die von ihm bezeichnete Stelle hat das Gesuch gestützt auf § 5 ff der Reklameverordnung des Kantons Luzern vom 3. Juni 1997 geprüft und entscheidet:

- Die Bewilligung wird erteilt Die Bewilligung wird nicht erteilt.

Auflagen und Bedingungen für temporäre Reklamen für Nottwiler Vereine

Bewilligungsfreie Reklamen werden unter § 6 der kantonalen Reklameverordnung sowie in den „Richtlinien Reklameanlagen“ der kantonalen Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) aufgeführt. Temporäre und bewilligungsfreie Reklamen dürfen Nottwiler Vereine an den im Übersichtsplan festgelegten drei Standorten unter folgenden Voraussetzungen anbringen oder aufstellen:

- An den festmontierten Tafeln oder höchstens im Umkreis von 10 m zu diesen.
- **Beim Standort 1 Bühlwäldli muss ein Abstand von 3,0 m zur Grenze des Grundstücks Bühlstrasse 45 eingehalten werden.**
- Die Reklamen dürfen nicht beleuchtet werden. Lumineszierende, fluoreszierende oder reflektierende Farben sind nicht gestattet.
- Die nachfolgenden Abstandsvorschriften zur Fahrbahn, zum Trottoir oder zum Rad-Gehweg müssen gemäss Ziffer 6 der kantonalen „Richtlinien Reklameanlagen“ eingehalten werden:

Grösse der Reklamefläche	Mindestabstand ab Fahrbahnrand	Mindestabstand ab Aussenkante Trottoir / Rad- Gehweg
bis 7 m ²	3 m	1 m
über 7 bis 14 m ²	6 m	4 m
über 14 m ²	10 m	8 m

- **Reklamen dürfen höchstens 4 Wochen vor der Veranstaltung / dem Anlass aufgestellt werden und müssen spätestens 5 Tage danach wieder abgeräumt werden.**
- Reklamen für Veranstaltungen und Anlässe welche in anderen Gemeinden stattfinden, sind nicht zugelassen.

Gebühren

Von der Gemeinde Nottwil werden folgende Gebühren erhoben:

Reklame/Werbung grösser als 3,5 m² Fr. 20.--/m²
(Minimalbetrag Fr. 20.--)

Fläche m² abzüglich 3,5 m² = m² x Fr. 20.-- = Fr. _____

Wir wünschen Ihnen für die Veranstaltung viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

6207 Nottwil,

BAUAMT NOTTWIL

Othmar Frei
Leiter Bau und Werke